

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Recht auf eine selbstbestimmte geschlechtliche Identität hat sich das Bundesverfassungsgericht in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach beschäftigt – von der ersten grundlegenden Transsexuellen-Entscheidung v. 11.10.1978 (1BvR 16/72 –, BVerfGE 49, 286 = FamRZ 1979, 25 = NJW 1979, 595), die den Anlass zur Schaffung des Transsexuellengesetzes gab,

bis zur ebenfalls grundlegenden [Entscheidung zum sog. „Dritten Geschlecht“](#). In diesem die Persönlichkeit eines jeden Menschen fundamental berührenden Bereich ist die Selbstbestimmung des betroffenen Menschen von elementarer Bedeutung. Dazu gehört u.a., dass dem heranwachsenden Menschen die Selbstbestimmungsmöglichkeit erhalten bleibt und nicht durch irreversible Fremdbestimmung beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen wird (vgl. OLG Dresden, [FamRZ 2018, 32](#)). Auch der junge Mensch muss in gewissem Rahmen seine geschlechtliche Identität verwirklichen können. Dies gilt für Personen mit angeborenen körperlichen Variationen der Geschlechtsentwicklung (intergeschlechtliche Personen) in gleicher Weise wie für transgeschlechtliche Menschen.

In der Praxis werden jedoch bereits an kleinen Kindern mit unbestimmtem Geschlecht „normangleichende“ Operationen oder medizinische Behandlungen vorgenommen. Diese haben häufig folgenschwere negative Auswirkungen auf das spätere Leben dieses Menschen, während bei transgeschlechtlichen Kindern die selbstbestimmte Inanspruchnahme medizinischer Hilfe und damit die Verwirklichung ihrer geschlechtlichen Identität nur begrenzt möglich ist und Unsicherheiten bestehen.

Das [BMJV hat nunmehr einen Referentenentwurf vorgelegt](#), dessen Ziel es ist, Kinder vor geschlechtsverändernden (operativen) Eingriffen zu schützen, gleichzeitig aber dem reiferen Kind bereits vor Erreichen der Volljährigkeit eine eingeschränkte Möglichkeit zur Verwirklichung seiner Selbstbestimmung zu geben. Mit dieser nicht einfachen Gratwanderung zwischen Selbstbestimmung des Kindes, Elternautonomie und staatlichem Kinderschutz wird sich auch ein Beitrag in FamRZ 2020, Heft 7 (erscheint am 1.4.2020), beschäftigen.

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen
Universität Göttingen

FamRZ-Seminar: Unternehmensbewertung im Familien- und Erbrecht
18.3.2020 in Mannheim

JETZT BUCHEN

Nachrichtenübersicht:

Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien künftig möglich

Auswirkungen des Brexit auf die Personenstandspraxis

Schizophrenie-Zwangsbehandlung durch Elektrokrampftherapie

EuGHMR: Politischer Druck auf Gerichte im Rückführungsverfahren - Zeitablauf

BGH: Betreuungsleistungen sind keine Einkünfte des Kindes

BGH: Schadensersatzpflicht eines Rechtsanwalts bei versäumten Hinweis auf Einschaltung

Aktions-Modul Familienrecht
[Jetzt kostenlos testen](#)

Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien künftig möglich

Der Bundestag hat am Donnerstag, 13.2.2020, nach halbstündiger Aussprache den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 26.3.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung angenommen.

[mehr](#)

Auswirkungen des Brexit auf die Personenstandspraxis

Für die Zeitschrift StAZ – Das Standesamt hat Anatol Dutta einen Kurzüberblick über die unmittelbaren Auswirkungen des Brexit auf die Personenstandspraxis mit dem Titel „Brexit und Standesamt: Bye-bye? Vorerst nicht.“ verfasst. Diesen können Sie kostenlos downloaden.

[mehr](#)

Schizophrenie-Zwangsbehandlung durch Elektrokrampftherapie

Der BGH hat am 15.1.2020 über die Frage der Zulässigkeit einer gerichtlichen Genehmigung der Zwangsbehandlung von an Schizophrenie erkrankten Betroffenen durch Elektrokonvulsionstherapie / Elektrokrampftherapie (EKT) entschieden (Az.: XII ZB 381/19).

[mehr](#)

EuGHMR: Politischer Druck auf Gerichte im Rückführungsverfahren - Zeitablauf

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum EuGHMR-Urteil v. 14.1.2020 – Beschwerde Nr. 10926/09 (Rinau). Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 7, m. Anm. Tertsch.

[mehr](#)

BGH: Betreuungsleistungen sind keine Einkünfte des Kindes

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 19.12.2019 – IX ZB 83/18. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 6, m. Anm. Seiler.

[mehr](#)

BGH: Schadensersatzpflicht eines Rechtsanwalts bei versäumten Hinweis auf Einschaltung eines Steuerberaters

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Urteil v. 9.1.2020 – IX ZR 61/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 7, m. Anm. Bergschneider.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum Erbrecht

In Heft 4 der FamRZ erschien die Rechtsprechungsübersicht zum Erbrecht von Dr. Stephanie Herzog. Der Beitrag schließt an die Rechtsprechungsübersicht in FamRZ 2019, 249 an und berichtet über die Entwicklung der Rechtsprechung zum Erbrecht während der letzten beiden Jahre.

[mehr](#)

NEU

GIESE
KING

Ihr Nachlass- pfleger.

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)